

§ 28 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

(1) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Vergabe der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife und der allgemeinen Hochschulreife sind neben dem vorsitzenden Mitglied

1. der Stellvertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters,
2. die Klassenleiterinnen und Klassenleiter
 - a) der Jahrgangsstufe 12 bei der Fachabiturprüfung und
 - b) der Jahrgangsstufe 13 bei der Abiturprüfung und
3. bis zu drei weitere Lehrkräfte, welche vom vorsitzenden Mitglied berufen werden.

²Soweit dies zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist, kann das vorsitzende Mitglied mit Zustimmung der oder des Ministerialbeauftragten auch Lehrkräfte anderer Schulen in den Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommissionen berufen oder zur Bewertung schriftlicher und praktischer Prüfungsarbeiten heranziehen.

(2) Das vorsitzende Mitglied

1. bildet für die mündliche Prüfung Prüfungskommissionen mit zwei Prüfern und bestimmt jeweils eines der Mitglieder zum vorsitzenden Mitglied,
2. kann in die Prüfungsvorgänge eingreifen und Fragen stellen,
3. erledigt Prüfungsangelegenheiten, soweit diese Schulordnung nichts anderes bestimmt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Die Leistungen in der praktischen Prüfung bewertet der Ausschuss, vor dem die Prüfung abgelegt wird. ⁴Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁵Ist das vorsitzende Mitglied der Auffassung, dass ein Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, muss es den Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der oder des Ministerialbeauftragten herbeiführen.

(4) ¹Die Prüfungskommissionen entscheiden in Anwesenheit von zwei Mitgliedern. ²Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) ¹Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule eine Ministerialkommissarin oder einen Ministerialkommissär als vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen. ²Das vorsitzende Mitglied kann

1. die Halbjahresergebnisse sowie die Bewertung der von den Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres erbrachten schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise einschließlich der fachpraktischen Ausbildung und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten überprüfen und
2. nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten ändern; sofern das vorsitzende Mitglied nicht selbst an der praktischen Prüfung teilgenommen hat, wird dies auf eine Lehrkraft delegiert, die an der Prüfung teilgenommen hat.

³Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt. ⁴Eine Genehmigung des oder der Ministerialbeauftragten nach Abs. 1 Satz 2 ist nicht erforderlich.

(6) Kommt ein Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission nach den Art. 20 und 21 BayVwVfG in Betracht, so ist dies spätestens bis zum Unterrichtsbeginn der Prüfung

vorausgehenden Jahres der oder dem Ministerialbeauftragten zu melden, die oder der eine Sonderregelung trifft.